

Änderung der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien

Übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats vom 22.09.2025 und des Senats vom 12.11.2025

Die Satzung der Universität für Bodenkultur Wien wird **mit Wirkung ab 01.12.2025** wie folgt geändert:

§ 13a lautet wie folgt:

„(1) An der Universität für Bodenkultur Wien wird eine Ethikkommission eingerichtet.

(2) Die Ethikkommission besteht aus 12 Mitgliedern. Mindestens 8 Mitglieder müssen eine Lehrbefugnis haben. Ihre Funktionsperiode beträgt jeweils vier Jahre. Auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung ist zu achten.

(3) Je ein Mitglied wird vorzugsweise aus folgenden Fachbereichen bestellt:

1. Nutztierwissenschaften,
2. Tierschutzwissenschaften,
3. Hydrobiologie/Wildbiologie,
4. Planungswissenschaften,
5. Statistik/Naturwissenschaften,
6. Lebensmittelwissenschaften/Biotechnologie,
7. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
8. Rechtswissenschaften.

(4) Diese acht Mitglieder haben in der Regel der Universität für Bodenkultur Wien anzugehören. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Departmentleitungen.

(5) Ein neuntes Mitglied wird für den Fachbereich Forschungsethik bestellt. Dieses Mitglied hat in der Regel nicht der Universität für Bodenkultur Wien anzugehören. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzes der Ethikplattform im Einvernehmen zwischen Rektorat und Senat.

(6) Je ein weiteres Mitglied wird vom Rektorat, vom Senat und vom Universitätsrat entsendet. Diese Mitglieder müssen keine Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien sein.

(7) Auf die gleiche Weise wird für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt bzw. entsendet. Ein Mitglied wird im Falle der Verhinderung durch das entsprechende Ersatzmitglied vertreten.

(8) Die Bestellung gilt für die jeweilige Funktionsperiode der Ethikkommission. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für dieses Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Wiederbestellung von Mitgliedern der Ethikkommission ist zulässig.

(9) Die Mitglieder der Ethikkommission arbeiten ehrenamtlich. Sie sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Ethikkommission weisungsfrei. Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht-öffentlich.

(10) Die Ethikkommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen und kann Vorschriften für das von ihr anzuwendende Verfahren erlassen. Darin kann auch das Erfordernis der Beiziehung externer Sachverständiger vorgesehen werden. Die Geschäftsordnung und allfällige Vorschriften bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat und den Senat und sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(11) Jedes Mitglied der Ethikkommission hat sich bei Befangenheit, insbesondere bei Involvierung in ein zu beurteilendes Projekt, der Ausübung des Amtes zu enthalten. Es wird durch das jeweilige Ersatzmitglied vertreten.

(12) Für die Ethikkommission ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

(13) Die Sitzungen der Ethikkommission finden in der Regel monatlich statt.“

(Anpassung der Fachbereiche in der Ethikkommission an die neue Departmentstruktur.)